

§ 10: Wirtschaftskriminalität (Teil 1)

I. Begriff des Wirtschaftsstrafrechts bzw. der Wirtschaftskriminalität

In der heutigen Kriminologie ist der Begriff Wirtschaftskriminalität immer noch sehr umstritten. Eine einheitliche Definition ist noch nicht gefunden. Anknüpfend an einige aufsehenerregende Einzelfälle aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität (Schwarze Kassen bei Siemens, „Abgasaffäre“ bei Volkswagen, FlowTex, Steueraffären [z.B. Fall *Hoeneß*]) lassen sich aber zunächst einige Charakteristika ableiten, bevor eine Präzisierung des Begriffs Wirtschaftskriminalität aus kriminologischer, dogmatischer sowie prozessual-kriminalistischer Sicht vorgenommen wird.

1. Charakteristika der Wirtschaftskriminalität

- Hohe (systemgefährdende) Schäden
- Hohe Komplexität
- in tatsächlicher Hinsicht: Vielzahl beteiligter Akteure, vielschichtige (Unternehmens-)Strukturen, oft internationale Bezüge
- in rechtlicher Hinsicht: komplizierte Normen, Graubereiche, wirtschaftliche Bezüge, Unternehmensstrukturen erschweren das Auffinden der Verantwortlichkeit Einzelner
- Besonderer Verfahrensverlauf: Hohe Komplexität bedingt lange Ermittlungen und lange Prozesse durch alle Instanzen, Gefahr der Verjährung, Ermittlungen/Prozesse werden häufig eingestellt.
- Ahndung teilweise über Ordnungswidrigkeitenrecht: Geldbuße direkt gegen Unternehmen
- Hohes Verteidigungspotenzial; häufig Absprachen bzw. eine vergleichsweise milde Sanktionierung
- Geringes Unrechtsbewusstsein der Akteure

2. Kriminologische Sicht

a) *Sutherland's* „White Collar Crime“

Sutherland prägte den ungenauen Begriff des White Collar Crime. Darunter fasste er all die Delikte, die von Personen mit hohem Ansehen und sozialem Status (white collar = weißer Hemdkragen) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit begangen werden. Der Nachteil dieser Begriffsbildung ergibt sich aus deren grundsätzlich personaler Orientierung. Damit gerät aus dem Blick, dass sich Wirtschaft nicht auf Personen, sondern vor allem auf den strukturellen Kontext eines bestimmten Systems bezieht.

b) Occupational Crime“

Danach werden all die Delikte erfasst, die von Personen im Staatsdienst, im Geschäftsleben oder in freien Berufen begangen werden (occupation = Beschäftigung). Faktisch ist der einzige Unterschied zu *Sutherland's* White Collar Crime der Verzicht auf das Erfordernis eines hohen sozialen Status des Täters.

c) „Corporate Crime“

Danach fallen unter Wirtschaftskriminalität die Verletzungen von Strafrechtsnormen, die aus den strukturfunktionalen Abläufen des Wirtschaftssystems heraus erklärbar werden. Eine derartige Herangehensweise erscheint deshalb vorzugswürdiger, weil Unternehmen oder Verbände die zentralen Organisationseinheiten des Wirtschaftssystems ausmachen, aus denen heraus kriminelle Verbandsattitüden erwachsen können.

d) Bestimmung über die Folgen von Wirtschaftsdelikten

Ein weiterer kriminologischer Ansatz soll nach *Tiedemann* teils auf die umfänglichen Auswirkungen von Wirtschaftsdelikten (auf die Volkswirtschaft oder ihre Teile), teils auf den Missbrauch des im Wirtschaftsverkehr notwendigen Vertrauens abzielen. Letzteres ist nicht als individuelles Vertrauen der einzelnen am Markt teilnehmenden Personen, sondern als institutionalisiertes Vertrauen zu verstehen (moderne Verbraucherinnen und Verbraucher müssen in die Qualität von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen notwendigerweise vertrauen, weil ihnen individuell keine Möglichkeiten zur Überprüfung dieser Qualität zur Verfügung stehen).

Hieran in gewisser Weise anknüpfend hat *Naucke* im Zuge der weltweiten Finanzkrise 2012 Überlegungen zum Begriff der politischen Wirtschaftsstraftat angestellt und dabei die Überwältigung des einzelnen Individuums durch private Wirtschaftsakteure als Wesensmerkmal herausgestellt. Dementsprechend seien gerade auch die Aktivitäten auf den Finanzmärkten einer strafrechtlichen Bewertung zu unterziehen, wobei passende Straftatbestände nur bedingt vorhanden sind (Zusammenfassung von *Nauckes* Positionen bei *Roxin/Greco* Strafrecht AT I, § 2 Rn. 119e u. f.).

3. Dogmatische Sicht

a) Ordnung unter dem Gesichtspunkt der geschützten Rechtsgüter

In einem strafrechtsdogmatischen Sinne wird die Besonderheit der Wirtschaftsstraftaten und des Wirtschaftsstrafrechts heute überwiegend darin gesehen, dass es um den Schutz überindividueller Rechtsgüter (soziale oder Kollektivrechtsgüter, Interessen der Allgemeinheit) geht. Beispiele sind die Delikte nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder dem Geldwäschegesetz (GWB), aber auch die meisten der in § 74c GVG genannten sonstigen nebenstrafrechtlichen Tatbestände.

Durch die Anknüpfung an überindividuelle oder soziale Rechtsgüter wird eine befriedigende Erfassung eines Teils der Wirtschaftsstraftaten ermöglicht. Auf der anderen Seite betrifft ein gewichtiger Teil der Wirtschaftskriminalität Straftatbestände, die Individualrechtsgüter schützen (etwa §§ 263, 266 StGB).

b) Ordnung unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Instrumenten des Wirtschaftsverkehrs

Ergänzt wird der strafrechtsdogmatische Gesichtspunkt der geschützten Rechtsgüter durch den Schutz von Instrumenten des Wirtschaftsverkehrs, die durch Begehung von Wirtschaftsdelikten missbraucht werden. Solche Instrumente sind vor allem Buchführung und Bilanz (§§ 331 ff. HGB), EDV (§§ 202a, 263a, 269, 303a, 303b StGB) oder Kreditkarten (§ 266b StGB).

4. Prozessual-kriminalistische Sicht (§ 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG)

Auch wird vertreten, Wirtschaftsstrafrecht als reine Vermögensdelikte mit prozessualen (Beweis-) Schwierigkeiten zu verstehen. Eine Stütze hierzu könnte in § 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG gesehen werden, geht es

doch dort häufig um Vermögensdelikte als auch um die besondere Schwierigkeit der Fallkonstruktion („so weit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind“).

Das Rechtsgut des Vermögens und der Hinweis auf praktische Beweisschwierigkeiten bei der Strafverfolgung treffen aber allenfalls einen Teilaspekt der Wirtschaftskriminalität und verfehlen die Eigenart dieser Delikte und dieses Rechtsgebietes.

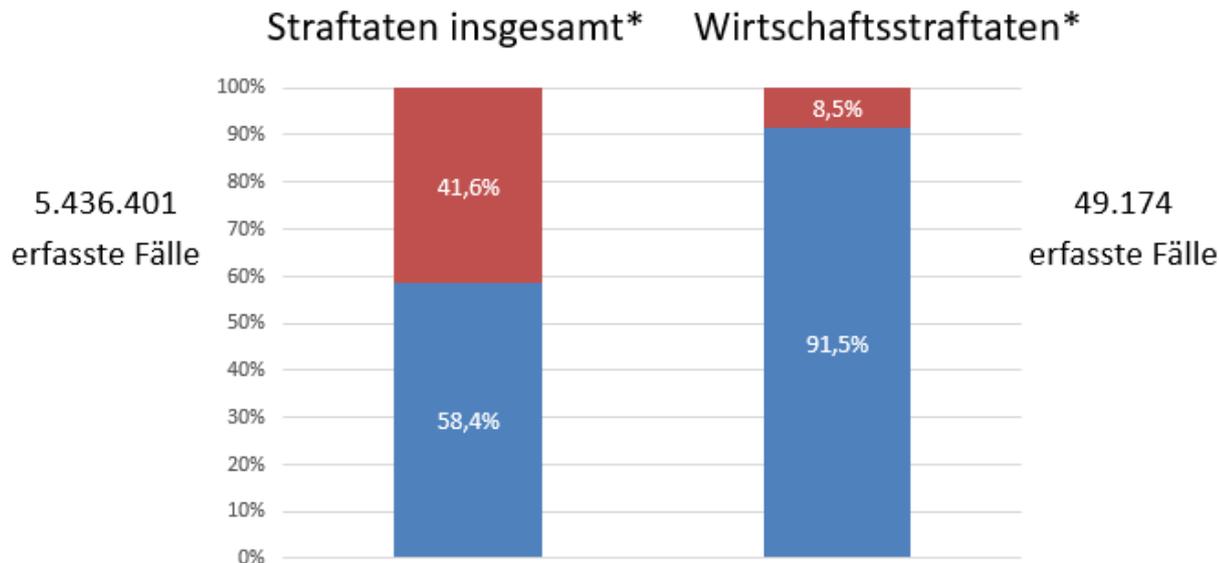
II. Befunde

Wirtschaftsstrafrecht kann geradezu als ein klassischer Fall der Überwachungs- und Kontrolldelikte bezeichnet werden, da im Gegensatz zur allgemeinen Kriminalität deutlich seltener Privatpersonen (zumeist Opfer) Anzeige erstatten, sondern die meisten dieser Delikte allein auf die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden zurückführbar sind. Häufig sind es aber auch investigative Journalistinnen und Journalisten, die durch ihre Veröffentlichungen den Anstoß hierzu geben (zuletzt etwa im Fall der Wirecard AG; zur Kriminalisierung journalistischer Tätigkeit in diesem Feld auch KK 280 f.).

Ermittlungserfolge gegen Wirtschaftskriminalität sind daher immer im Zusammenhang mit der Schwerpunktsetzung und Ressourcenzuweisung zu sehen.

In der letzten Zeit wird verstärkt versucht, die Anzeigebereitschaft von Privatpersonen (vor allem von „Insidern“) zu erhöhen. Dazu werden z.B. Internetportale eingerichtet, die anonyme Anzeigen ermöglichen sollen (siehe dazu KK 280 f.).

1. Hellfeld der Wirtschaftskriminalität: Fälle und Aufklärungsquoten (PKS 2020)



* Fälle, die zur Anzeige gebracht wurden;
PKS 2020

■ aufgeklärt

■ nicht aufgeklärt

2. Hellfeld und Struktur der Wirtschaftskriminalität (PKS 2020)

Die größte Deliktskategorie im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist allgemeiner Betrug mit 48,2 % (wobei nicht jeder Betrugsfall als „Wirtschaftskriminalität“ eingestuft wird). Darauf folgen die Insolvenzstraftaten (14,9 %), Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen (10,8 %), Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich (9,2 %), Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen (8,4 %) und Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen (6,6 %).



Quelle: PKS 2020

Insgesamt liegt **Aufklärungsquote** bei Wirtschaftskriminalität mit durchschnittlich 91,5 % weit über dem Durchschnitt bei Straftaten insgesamt (58,4 %; vgl. dazu Gewaltkriminalität [79,6 %] oder Diebstahl [30,1 %]). Diese hohe Aufklärungsquote resultiert zum einen aus dem Charakter der Wirtschaftskriminalität als Kontrollkriminalität (vgl. bereits KK 274). Zum anderen sind den meisten Geschädigten die Täter bekannt (Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2020, S. 8) bzw. die Geschädigten erstatten erst dann Anzeige, wenn sie den Fall selbst aufgeklärt haben.

Hellfeld der Wirtschaftskriminalität (PKS 2020)

Straftatengruppen	erfasste Fälle	Aufklärungsquote
Wirtschaftskriminalität	49.174	91,5 %
davon: Betrug*	27.907	87,8 %
Insolvenzstraftaten*	8.635	99,5 %
Wirtschaftskriminalität im Anlage und Finanzierungsbereich pp.*	5.310	78,2 %
Wettbewerbsdelikte*	1.137	91,8 %
Wirtschaftskriminalität i.Z.m. Arbeitsverhältnissen*	6.231	99,5 %
Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen*	4.865	77,4 %
Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	3.840	99,0 %

3. Dunkelfeld der Wirtschaftskriminalität

Die vorstehend dargestellten Verdachtsfälle der PKS spiegeln nur einen Ausschnitt der realen Wirtschaftskriminalität wider. Aus diesem Grund ist auch die vergleichsweise *hohe Aufklärungsquote stark zu relativieren*. Genaue Angaben über das Dunkelfeld sind schwierig, insoweit stößt auch die Dunkelfeldforschung an ihre strukturellen Grenzen, da insbesondere Täter- und Opferbefragungen nicht ohne Weiteres durchführbar sind. Es wird jedenfalls ganz allgemein davon ausgegangen, dass das Dunkelfeld im Bereich der Wirtschaftskriminalität **sehr groß** ist. Teilweise wird insofern eine Dunkelzifferrelation von ca. 1 zu 10 geschätzt, d.h. auf einen bekannt gewordenen Fall im Sinne der Definition des BKA kommen zehn den Behörden nicht bekannt gewordene Fälle.

Die eingeschränkte Aussagekraft des Hellfeldes liegt insbesondere an den folgenden Gründen: Teilweise besteht nur eine sehr geringe *Anzeigebereitschaft* der Opfer (aus Unternehmenssicht könnte das Bekanntwerden von Straftaten z.B. zu einem „Imageverlust“ führen, dazu auch die Überlegungen *Bussmanns*, KK 295 f.). Im Bereich der Wirtschaftskriminalität handelt es sich zudem teilweise um „*opferlose Delikte*“, bei denen keine konkreten Individualpersonen geschädigt werden (Stichwort: Kollektivrechtsgüter). Insofern ist also die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Deliktsbegehung schlicht nicht bemerkt wird. Schließlich spiegelt die PKS auch nicht das gesamte Hellfeld wider, da Wirtschaftsstraftaten z.T. auch *ohne Beteiligung der Polizei* – und somit auch ohne Erfassung in einer polizeilichen Statistik – unmittelbar von der Staatsanwaltschaft oder den Finanzbehörden bearbeitet werden, etwa im Bereich der Wettbewerbsdelikte (Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2020, S. 4).

4. „Aufhellung“ des Dunkelfeldes durch Whistleblowing?

a) Allgemein

Seit einigen Jahren werden in Unternehmen vermehrt sog. Whistleblowing-Systeme eingerichtet. Dabei können Unternehmensangehörige z.B. über eine Homepage anonym Hinweise zu Rechtsverstößen melden. Diese Hinweise werden dann von den zuständigen Stellen (z.B. einem Compliance-Officer) ausgewertet und es werden ggf. rechtliche Konsequenzen gezogen (etwa arbeitsrechtliche Maßnahmen). Oftmals besteht für Unternehmensangehörige zudem die Möglichkeit, sich an einen *externen Ombudsmann* zu wenden (z.B. eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt), der die Hinweise entgegennimmt und bearbeitet. Insofern kann auch von einem *systemstabilisierenden* Whistleblowing gesprochen werden, da solche Meldesysteme das System „Unternehmen“ im Hinblick auf abweichendes Verhalten von Mitarbeitenden stabilisieren sollen.

Auch wenn die Einrichtung von Whistleblowing-Systemen vordergründig plausibel erscheint, sind solche gleichwohl gewichtigen **Bedenken** ausgesetzt:

- Zunächst erscheint die *Effizienz* solcher Systeme sehr fraglich: Es wurde bisher durch die empirische Forschung nicht der Nachweis erbracht, dass Whistleblowing-Systeme tatsächlich einen bedeutsamen Beitrag zur Unterbindung von Wirtschaftsdelinquenz beitragen (vgl. auch *Rotsch/Wagner*, in: Rotsch [Hrsg.], *Criminal Compliance*, § 34 Rn. 82). Bereits durchgeführte Evaluationen fallen teilweise sehr ernüchternd aus (siehe etwa *Hefendehl*, in: FS Amelung, 2009, S. 617, 625 ff.).
- Problematisch ist weiterhin, dass den Hinweisgebern in aller Regel *Anonymität* zugesichert wird. Dadurch soll zwar die Motivation zur Abgabe von Regelverstößen durch Insider erhöht

werden. Gleichzeitig wird dadurch aber auch die Möglichkeit gewährt, Unternehmensangehörige ohne das Risiko einer Strafbarkeit nach § 164 StGB zu *denunzieren*. Denkbar ist etwa der Fall, dass jemand auf diese Weise unliebsame KollegInnen bzw. interne KonkurrentInnen anschwärzen will.

- Internes Whistleblowing trägt einen Teil zur Stabilisierung der bestehenden neoliberalen Wirtschaftsmärkte bei, führt also zu einer Aufrechterhaltung des *Status quo*, ohne das Wirtschaftssystem als solches kritisch zu hinterfragen und ggf. zu modifizieren (näher *Hefendehl*, NK 2015, 359, 368 ff.).

b) Tätigkeit des Gesetzgebers

2019 wurde die **Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden** ([hier](#) abrufbar), verabschiedet. Die Richtlinie zielt darauf ab, dem Unionsrecht (Verordnung bzw. Richtlinien und deren nationaler Umsetzungsakt), beispielsweise im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe mehr Geltung zu verschaffen. Beispielsweise sollen bestimmte juristische Personen zur Einrichtung eines Meldesystems verpflichtet werden (Art. 8 der RL). Solchen internen Meldekanälen soll dabei der Vorzug eingeräumt werden (vgl. Art. 7 ff. der RL). Erwähnenswert ist darüber hinaus insbesondere der vorgesehene Schutz für Hinweisgeber vor Kündigung, Zurückstufung oder anderen Repressalien geschützt werden (vgl. Art. 19 ff. der RL).

Das sog. **Geschäftsgeheimnisschutzgesetz** aus 2019 soll Unternehmen besser vor Industriespionage schützen, indem u.a. der rechtswidrige Erwerb, das Offenlegen und Nutzen von Geschäftsgeheimnisse unter Strafe gestellt wird (vgl. § 23 GeschGehG, zuvor in §§ 17–19 UWG).

Erst aufgrund von Protesten durch Medienverbänden und Gewerkschaften wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung um eine Ausnahmeregelung für Hinweisgeber und Journalisten ergänzt (vgl. zum Gesetzgebungsverfahren den Beitrag von *Kinkartz* auf [dw.com](https://www.dw.com): [1:0 für Whistleblower vom 12.4.2019](#)).

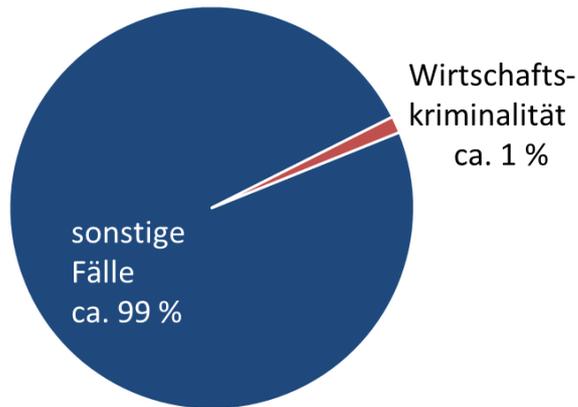
Eine Strafbarkeit scheidet nun insbesondere dann aus, wenn die Aufdeckung zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit erfolgt oder geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen (§ 5 Nr. 1 und 2 GeschGehG).

III. Dimensionen der Wirtschaftskriminalität

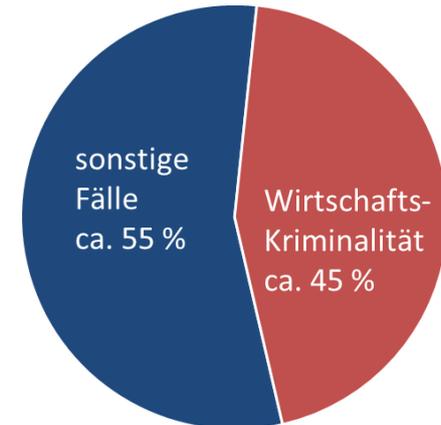
1. Vergleich der Fallzahlen und registrierter Schäden

Vergleich der Fallzahlen und registrierter Schäden

Fallzahlenanteil PKS 2020*



Schadensanteil PKS 2020*



Gesamtschaden: 6,669 Mrd. Euro
Wirtschaftskriminalität: 3,011 Mrd. Euro

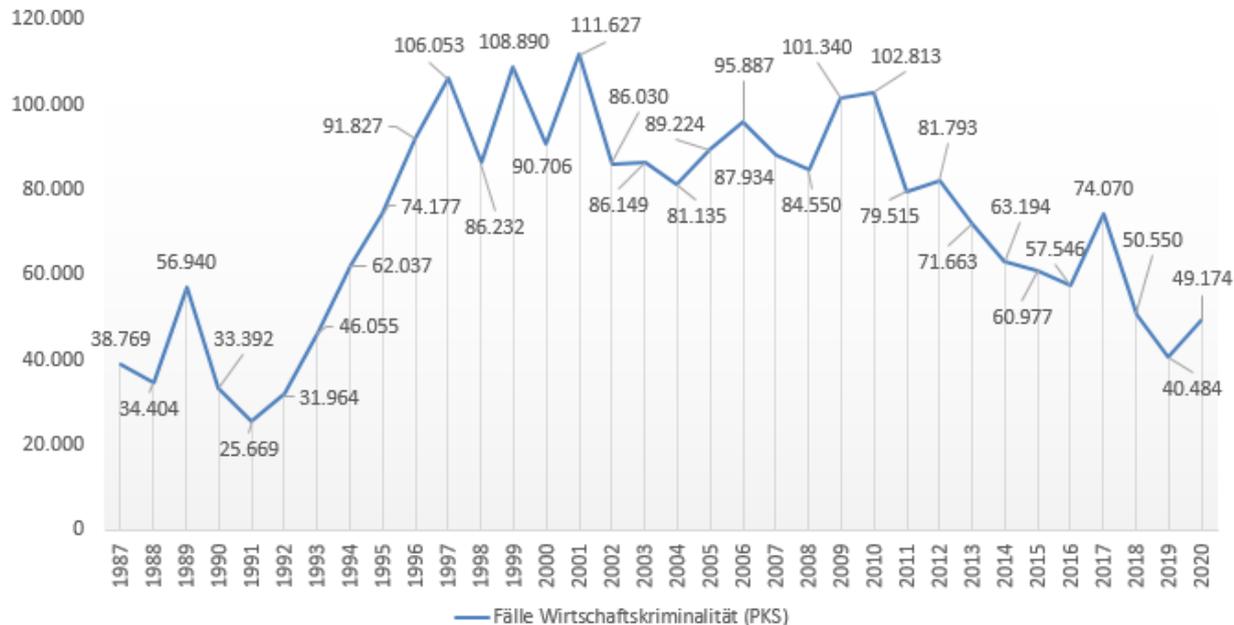
*Nur Delikte mit Schadenserfassung, vollendete Fälle

2. Verursachte Schäden – Schätzungen

- Die Höhe des registrierten, materiell-messbaren Schadens durch Wirtschaftskriminalität beträgt laut PKS 2020 ca. 3,011 Mrd. Euro. Dies macht ca. 45 % des von der PKS 2020 registrierten Gesamtschadens (ca. 6,669 Mrd. Euro) aus. Im Jahr 2017 betrug der Anteil der Wirtschaftskriminalität am registrierten Gesamtschaden sogar mehr als die Hälfte, nämlich etwa 51 %.
- Der Wirtschaftskriminalität sind aber nur ca. 1,4 % aller von der PKS 2020 erfassten Delikte mit Schadenserfassung zugeordnet.
- Die Feststellung des Schadens ist jedoch selbst im Hellfeld häufig schwierig, da Anknüpfungspunkte unklar sind. So ist nicht eindeutig, inwieweit Steuerausfälle und Ähnliches einzubeziehen sind. Zudem sind bestimmte Folge von Wirtschaftskriminalität wie Konsumentenschäden durch mangelhafte Güter oder Arbeitnehmerschäden durch schlechte Arbeitsbedingungen nur schwer als finanzieller Schaden darstellbar.
- Schätzungen, die den *insgesamt* durch Wirtschaftskriminalität (also auch unter Berücksichtigung des Dunkelfelds) verursachten Schaden beziffern wollen, schwanken sehr stark (Überblick bei *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, 23. Aufl. 2016, § 21 Rn. 7 ff.). Eine Berechnungsmethode orientiert sich am erwirtschafteten BIP und dividiert diesen Betrag durch 10. Für das Jahr 2018 wäre der Schaden auf dieser Grundlage mit ca. 339 Milliarden Euro zu beziffern. Genannt wird zudem eine Größenordnung von ca. 20 Milliarden Euro (*Kaiser/Schöch/Kinzig*, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 8. Aufl. 2015, S. 219 Rn. 41).

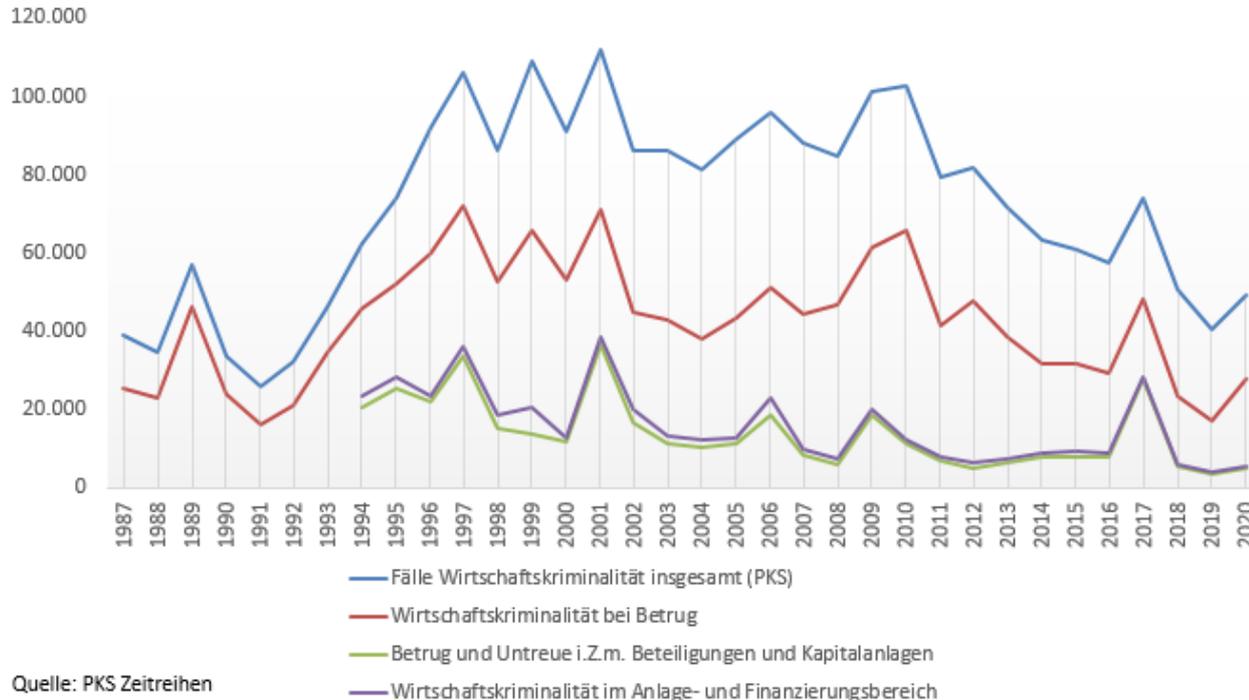
IV. Entwicklung der Fallzahlen

Die Fallzahlen in der PKS sind stark schwankend. Dies hängt mit der großen Abhängigkeit der Anzahl registrierter Wirtschaftsdelikte von der behördlichen Tätigkeit zusammen. Zudem geht es häufig um komplexe Verfahren mit zahlreichen Einzelfällen.

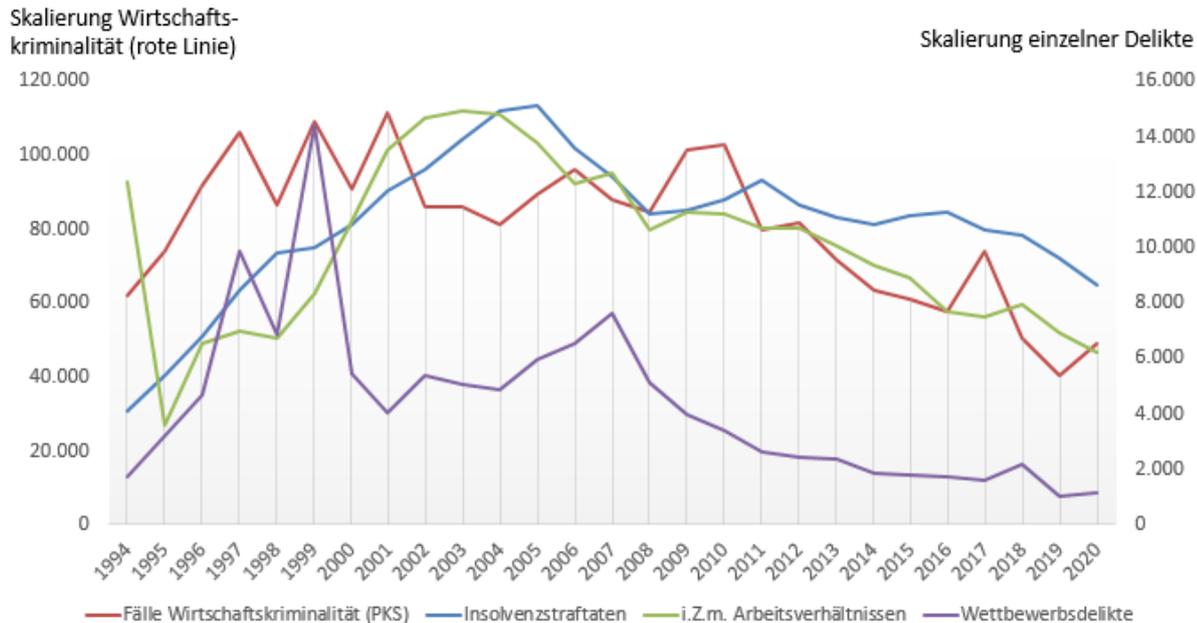


Quelle: PKS Zeitreihen

Die Entwicklung der registrierten Fälle der Delikte, die einen besonders hohen Anteil an der Wirtschaftskriminalität haben (insbesondere Betrug), dominiert dabei den Verlauf der Gesamtentwicklung der Wirtschaftskriminalität:



Andere Bereiche, die einen eher geringen Anteil an der Wirtschaftskriminalität ausmachen, weisen zum Teil keine parallele Entwicklung auf. Hier sind antizyklische Phasen erkennbar:

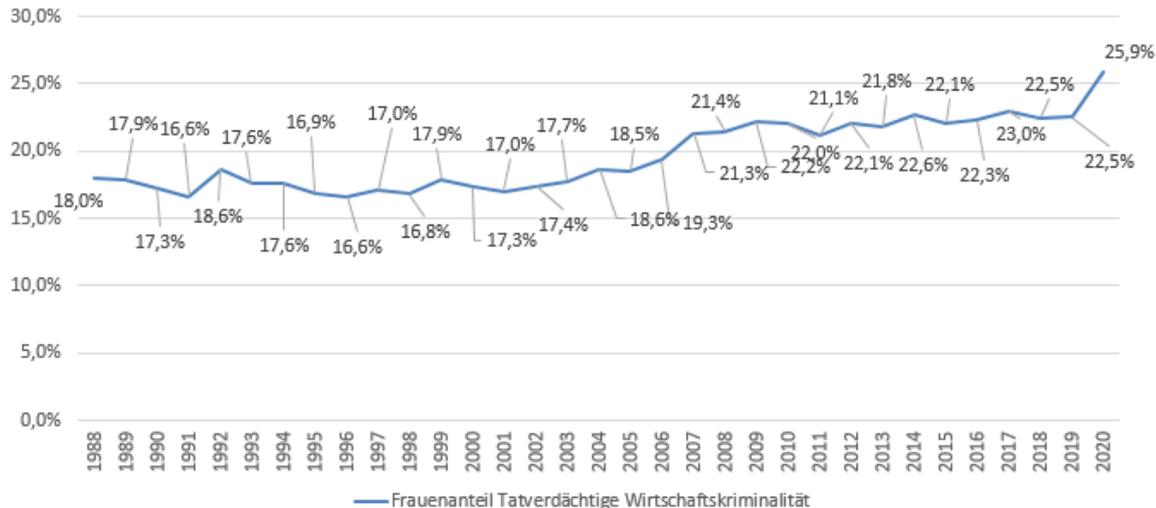


Quelle: PKS Zeitreihen

V. Die Tatverdächtigenstruktur

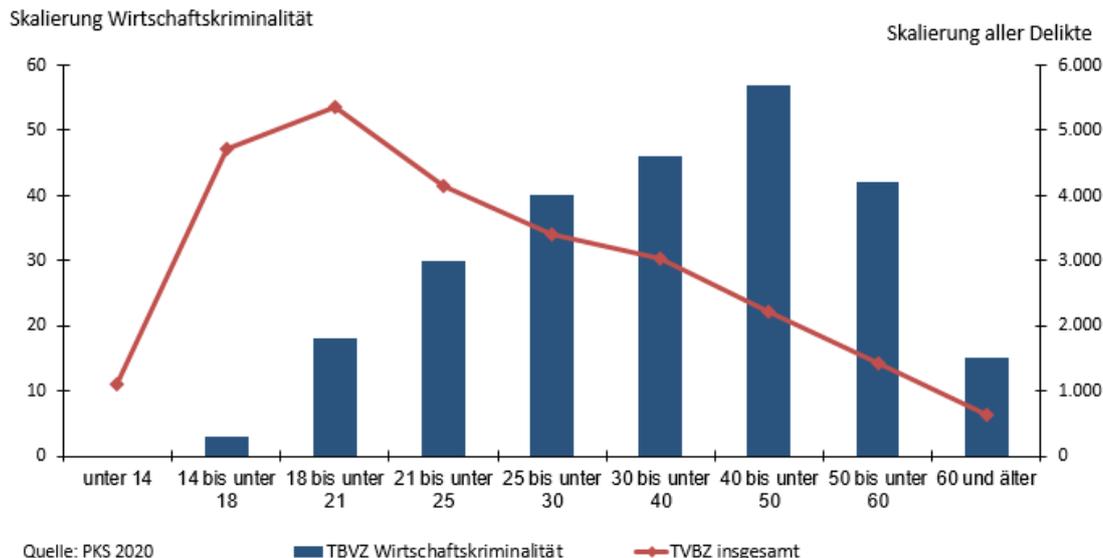
2020 lag der Anteil von Frauen mit 25,9 % an den Tatverdächtigen in Bezug auf Wirtschaftskriminalität leicht über dem Durchschnitt (24,8 %). Der Frauenanteil bei den Tatverdächtigen von Wirtschaftskriminalität ist in den letzten 30 Jahren leicht angestiegen (s. Grafik, allgemein dazu § 3 der Kriminologie II-VL).

Entwicklung des Frauenanteils unter den Tatverdächtigen von Wirtschaftsdelikten



Quelle: PKS Zeitreihen

Die Tatverdächtigenbelastung im Altersverlauf ist bei *Straftaten insgesamt* in der Gruppe der 18- bis 21-jährigen am höchsten. Deutlich anders ist dies im Bereich der *Wirtschaftskriminalität*. Hier ist die Tatverdächtigenbelastung in der Gruppe der 40- bis 50-jährigen am höchsten. Entsprechend sind Jugendliche und Heranwachsende und Personen über 60 Jahre stark unterrepräsentiert.



VI. Strukturelle Probleme bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten

1. Wirtschaftsverfahren bei den Staatsanwaltschaften

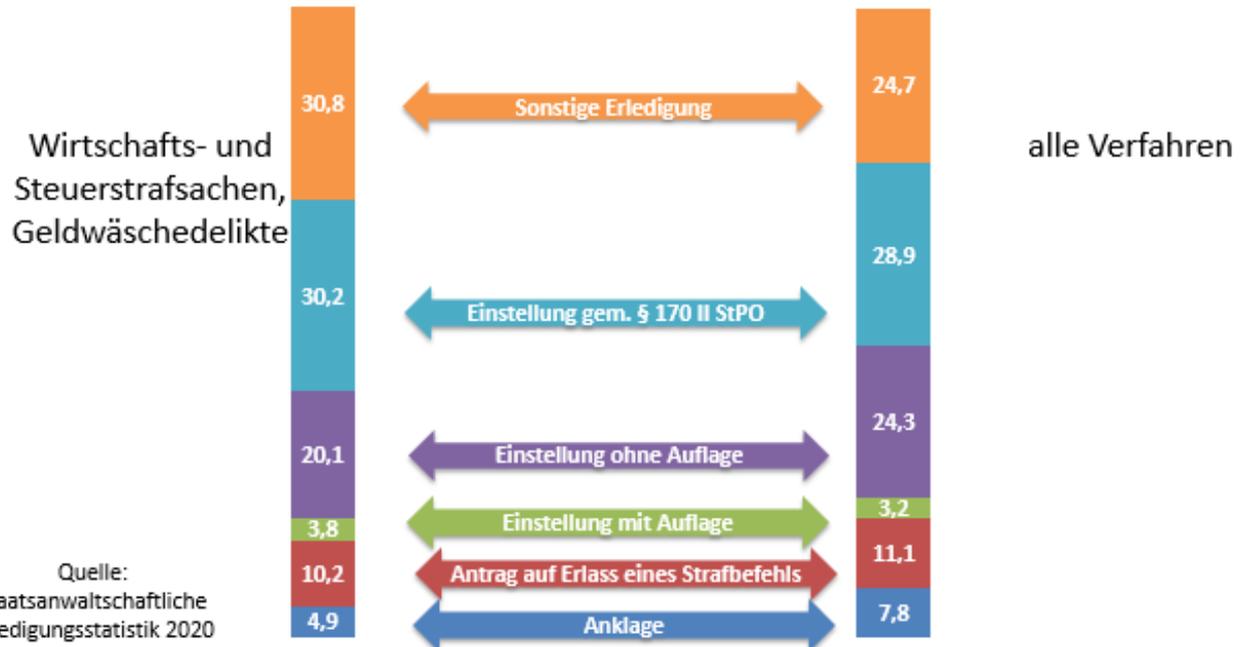
Die Strafverfahren im Wirtschaftsstrafrecht sind geprägt von langer Verfahrensdauer. Die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei der Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft betrug im Jahr 2020 7,4 Monate (Durchschnitt bei allen Delikten: 3,5 Monate), wenn Anklage erhoben wurde, 17,3 Monate (Durchschnitt bei allen Delikten: 4,4 Monate).

2. Erledigungsarten der Staatsanwaltschaft im Vergleich

Siehe dazu zunächst die nachfolgende Grafik (KK 290):

Erledigungsarten im Vergleich (staatsanwaltschaftliche Statistik 2020)

Verfahrenserledigung durch StA im Vergleich

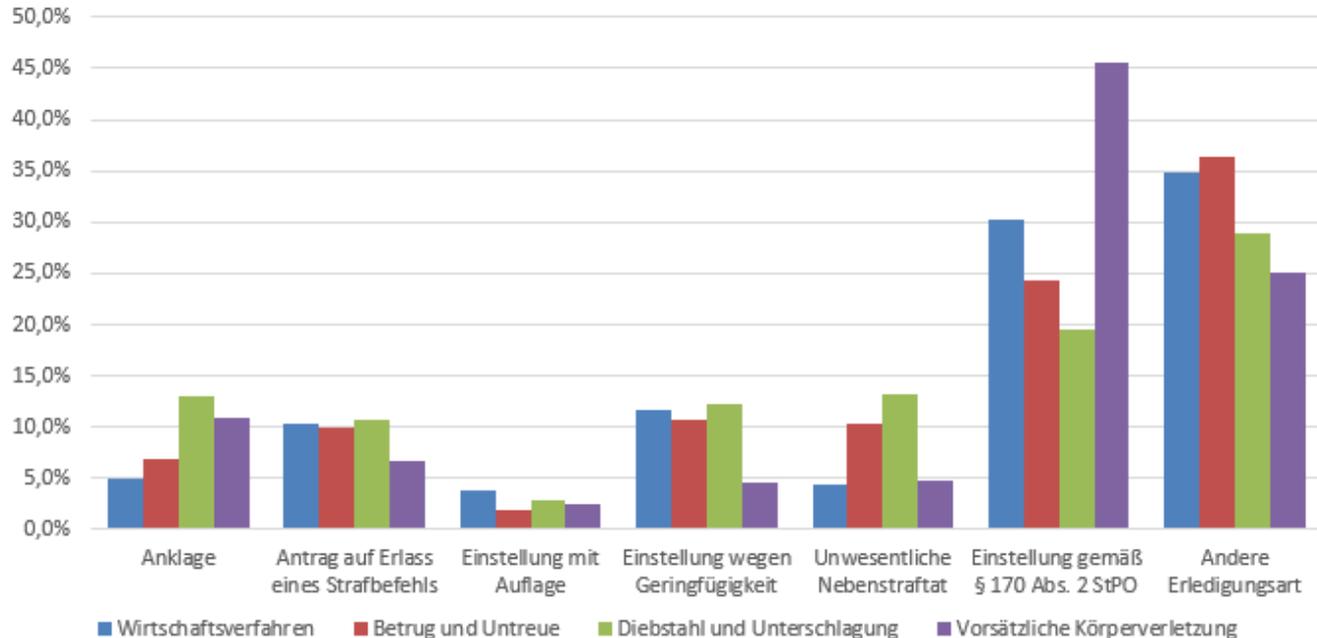


Quelle:
staatsanwaltschaftliche
Erledigungsstatistik 2020

Wirtschaftsstrafrechtliche Ermittlungsverfahren werden häufig gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Ebenfalls vergleichsweise hoch sind die sonstigen Erledigungsarten. Darunter fällt etwa: Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§§ 41 Abs. 2, 43 OWiG); Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft; Verweisung auf den Privatklageweg etc. Anklage wird demgegenüber vergleichsweise selten erhoben (4,9 %). Diese geringe Anklagequote erstaunt vor dem Hintergrund, dass die Wirtschaftskriminalität extrem hohe Schäden verursacht. Zu einem gewissen Grad kann man dies wohl auch mit den nachfolgend noch darzustellenden (KK 294) strukturellen Problemen bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraftätern erklären.

Auf den ersten Blick mag es erstaunen, dass die Quote in Bezug auf Einstellungen *mit und ohne Auflage* in Wirtschaftsstrafsachen nahezu dem allgemeinen Verfahrensdurchschnitt entspricht. Denn Einstellungen gem. § 153 und § 153a StPO werden im Allgemeinen als typisches Charakteristikum von Wirtschaftsstrafprozessen angesehen. Insofern gilt es sich in Erinnerung zu rufen, dass es sich um eine *staatsanwaltschaftliche* Erledigungsstatistik handelt. Die im Rahmen der Hauptverhandlung erfolgenden Verfahrenseinstellungen werden davon also nicht erfasst.

Vergleich der Erledigungsarten der Staatsanwaltschaft nach Delikten



Quelle: Staatsanwaltschaftliche
Erledigungsstatistik 2020

Auch die Aufschlüsselung nach Deliktsgruppen zeigt sich für Wirtschaftsstrafverfahren und die Vermögensdelikte Betrug und Untreue eine sehr geringe Anklagequote. Neben den bereits angesprochenen Punkten (KK 290) dürfte ein weiterer Erklärungsansatz hierfür in der häufig machtvollen (Wahl-)Verteidigung von beschuldigten Personen in Wirtschaftsstrafverfahren liegen.

Deren Tätigkeit setzt bereits vor der Anklageerhebung im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ein und ist insbesondere darauf gerichtet sein, eine öffentliche Hauptverhandlung und die damit einhergehende gesellschaftliche Diskreditierung der beschuldigten Person zu vermeiden.

Entsprechend lassen sich die Verfahrenserledigungen mittels eines Strafbefehls auch eher als erfolgreiches Agieren der Verteidigung interpretieren, während die Staatsanwaltschaft häufig ein öffentliches Verfahren bevorzugen würde.

Der Befund der geringen Quote bei Einstellungen mit Auflage in Wirtschaftsstrafverfahren relativiert sich bei Betrachtung der Deliktsgruppen ein wenig. Tatsächlich dürften Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mehr Vertrauen in die Erfüllung einer Auflage haben, wenn sie auf Anregung (Vermeidung einer Hauptverhandlung!) oder zumindest unter Beteiligung einer professionellen Verteidigung zustande gekommen ist.

3. Hintergründe der strukturellen Verfolgungsprobleme

- Deutlich erhöhte sachliche und rechtliche Komplexität der Fälle; Folge: erhebliche prozessuale Probleme und *überlange Verfahren*.
- Probleme beim Nachweis von *Zurechenbarkeit*, Vorsatz und persönlicher *Schuld*.
- Es besteht ein deutlich *erhöhtes Verteidigungspotenzial* auf Seiten der beschuldigten Personen (dazu bereits KK 292).
- Strukturell *mildere Sanktionierung*; sofern es überhaupt zu einer Verurteilung kommt, dominiert eindeutig die Geldstrafe; bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren sind häufig die Voraussetzungen für eine Aussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) gegeben, da den typischen Wirtschaftsstraftätern (oftmals geringe Vorstrafenbelastung, gute Ausbildung und entsprechende berufliche Aussichten, gute soziale und familiäre Integration etc.) regelmäßig jedenfalls eine günstige Legalprognose ausgestellt werden kann. Mittlerweile weist der BGH aber auch im Steuerstrafrecht darauf hin, dass „die Rechtstreue der Bevölkerung“ zu erhalten sei und dementsprechend bei einem Hinterziehungsbetrag von mehr als einer Million Euro eine Bewährungsstrafe nur noch beim Vorliegen gewichtiger Milderungsgründe in Betracht kommen soll (vgl. BGH NJW 2012, 1458).
- Wesentlich geringere *Wahrnehmbarkeit* und Kontrollmöglichkeit von Wirtschaftsstraftaten in Unternehmen. Hieraus folgt eine erheblich *niedrigere Anzeigenquote* (ergänzend dazu auch die nachfolgenden Überlegungen *Bussmanns* [KK 232 f.]).

VII. Divergierende Rationalität zwischen Wirtschaft und Strafrecht

Bussmann führt die geringe Anzeigebereitschaft in Unternehmen auf eine Inkompatibilität von Wirtschafts- und Strafverfolgungssystem zurück. Um dies plastisch zu veranschaulichen: Treten in einem Unternehmen Straftaten zutage, stellt sich für die Unternehmensleitung die Frage, wie mit diesem Befund umzugehen ist. Ihr wird es wahrscheinlich darum gehen, den Schaden für das Unternehmen möglichst gering zu halten. Insofern ist ein Strafverfahren mit Unwägbarkeiten verbunden: Das Unternehmen kann ein Strafverfahren nicht vollumfänglich beherrschen und es droht die Gefahr einer – letztlich wirtschaftlich nachteilhaften – Rufschädigung. Es entspricht also der Rationalität der Wirtschaft, eine pragmatische Lösung zu finden, die die unmittelbaren Folgen des Rechtsverstoßes beseitigt (z.B. durch arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Mitarbeiter etc.), und dabei insgesamt den Schaden für das Unternehmen möglichst gering hält.

Dem Strafverfahren liegt dagegen eine andere Rationalität zugrunde. Dieses ist im Ausgangspunkt durch das Legalitätsprinzip charakterisiert (man denke aber an Einstellungsmöglichkeiten gem. §§ 153 ff. StPO). Im Grundsatz geht es also darum, alle Straftaten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens sowie einer anschließenden Hauptverhandlung aufzuklären (Ermittlung der materiellen Wahrheit) und auf dieser Grundlage eine materiell-rechtlich richtige Entscheidung zu treffen (Bestrafung des Täters). Etwaige Nachteile für das „Unternehmensimage“ spielen dabei keine Rolle.

Siehe ergänzend die nachfolgende Zusammenfassung (*Bussmann MschrKrim* 2003, 89 [93]):

Wirtschaft	Strafrecht
<ul style="list-style-type: none">⊕ Opportunitätsprinzip⊕ Zukunftsorientierung⊕ Folgenbeseitigung⊕ Wahrscheinlichkeitsannahmen⊕ pragmatische Entscheidungen⊕ flexible und effiziente Lösung	<ul style="list-style-type: none">⊕ Legalitätsprinzip (Verfolgungszwang)⊕ Vergangenheitsbewältigung⊕ Bestrafung (Geld- o. Freiheitsstrafe)⊕ Wahrheit (Grundsatz „in dubio pro reo“)⊕ Gerechtigkeit als Entscheidungskriterium⊕ gründliche und formale Verfahren

VIII. Kriminologische Erklärungsansätze für Wirtschaftskriminalität

Das Auftreten von Wirtschaftskriminalität ist abhängig vom gesellschaftlichen Entwicklungsstand und setzt in seiner hier zugrunde gelegten Form ein kapitalistisches Wirtschaftssystem voraus. Gewinn- und Machtstreben ist dabei allgemein gesellschaftlich anerkannte Motivation, die im Wirtschaftsleben besonders ausgeprägt ist. Zur Erklärung von Wirtschaftskriminalität wird vor allem auf strukturelle und gesellschaftliche sowie auf psychologische Erklärungsansätze zurückgegriffen.

1. Rational-Choice-Ansatz

Als wirtschaftswissenschaftliches Modell erklärt die Rational-Choice-Theorie (*Becker*) wirtschaftliche Kalkulationsprozesse, die auch strafbare Verhaltensweise als *Kosten- und Nutzenfaktor* einbeziehen (dazu die KK 66 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

Mit stärkerer Betonung des psychologischen Moments zur Erklärung von Wirtschaftskriminalität wird darauf abgestellt, dass die Risiken einer Aufdeckung gering sind, der Nutzen in Form vor allem finanzieller Vorteile aber hoch sein kann. Dabei beschränkt sich die Abwägung nicht zwingend auf *wirtschaftliche* Vor- und Nachteile: In den Kalkulationsprozess können auch gesellschaftliche, moralische und psychologische Aspekte einfließen (Ansehensgewinn bzw. -verlust, etwaige Gewissensbisse als Tatfolge, ggf. Nervenkitzel bei Begehung der Tat etc.). Der diesem Konzept zugrunde liegende *homo oeconomicus* wägt dann die verschiedenen Alternativen gegeneinander ab und entschließt sich für die kostengünstigere.

Der im Bereich wirtschaftlichen Handels regelmäßig herangezogene Rational-Choice-Ansatz unter Bezugnahme auf einen *homo oeconomicus* ist jedoch zu hinterfragen und als tragendes Begründungsmodell für (straf-)rechtliche Steuerung insgesamt zu verwerfen. Zunächst wirkt es eher lebensfremd, Straftätern (auch aus dem Bereich der Wirtschaft) stets zu unterstellen, sie würden die Deliktsbegehung rational abwägen. Der Ansatz ist zugleich verkürzend: Kriminalität kann auch daraus resultieren, dass aus Sicht der Betroffenen gesellschaftliche Erwartungshaltungen auf andere Weise nicht erreicht werden können, bzw. daraus, dass gewisse Handlungen in Wirtschaftskreisen als selbstverständlich gelten und daher kein Unrechtsbewusstsein besteht (vgl. die nachfolgenden Ansätze). Es besteht also zudem die Gefahr, dass der Rational-Choice-Ansatz die Entstehung von Kriminalität zu sehr auf den individuellen Täter konzentriert und dabei eine Mitverantwortung der Unternehmenskultur bzw. der Prämissen des neoliberalen Wirtschaftssystems außer

Acht lässt. Schließlich kann der Rational-Choice-Ansatz auch zu dem Fehlschluss verleiten, das Sanktionsmaß zu erhöhen, um dadurch eine Abschreckung der potenziellen Täter zu erreichen. Dabei ist kriminologisch erwiesen, dass Sanktionsverschärfungen gerade keine verhaltensbeeinflussenden Wirkungen entfalten.

Allerdings kann die Theorie der rationalen Wahl im Mikrobereich bedeutsam sein. So zeigt der Anstieg von Selbstanzeigen nach dem Bekanntwerden der Ankäufe von Steuer-CDs sowie der Verfolgung prominenter Steuersünder, dass das Abwägen von Vor- und Nachteilen deliktsspezifisch stärker ausgeprägt sein kann.

2. Anomietheoretische Ansätze

Die Grundannahme der Anomietheorie (*Durkheim*) ist, dass durch die hohe Geschwindigkeit wirtschaftlicher Entwicklungen in einer modernen arbeitsteiligen Gesellschaft Zustände der Anomie verursacht werden (dazu die KK 76 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

Anomie (wörtlich etwa „Gesetzlosigkeit“) ist ein Zustand mangelnder sozialer Ordnung und fehlender sozialer Integration und dadurch hervorgerufenes gesetzeswidriges Handeln. Kriminalität wird also nicht als pathologisch angesehen, sondern sie ist Bestandteil einer jeden Gesellschaft, die insbesondere in Zeiten schnellen Wandels stärker hervortritt. In einer theoretischen Weiterentwicklung (*Merton*) wird davon ausgegangen, dass Kriminalität eine Möglichkeit darstellt, um auf das *Auseinanderklaffen von vorgegebenen kulturell-gesellschaftlichen Zielen und dem Zugang zu den zu ihrer Erreichung notwendigen legitimen Mitteln* zu reagieren. Eine bedeutsame Ausprägung des Mittel-Zielkonflikts wird als Innovation bezeichnet, bei der zwar die allgemeinen gesellschaftlichen Ziele anerkannt sind, die legitimen Mittel zur Zielerreichung

aber nicht zur Verfügung stehen, weshalb die Zielerreichung mittels illegitimer Mittel betrieben wird (der Begriff Innovation wird hier also in einem spezifischen Sinne verwendet).

Zwar zielt dieses Erklärungsmodell typischerweise auf die Kriminalität von Personen mit geringem sozio-ökonomischem Status, da sie in der Regel nicht die Mittel (Geld) haben, um die gesellschaftlichen Ziele (Konsum, Eigentum) legal zu erreichen. Allerdings kann das Modell auch für Unternehmensdelinquenz fruchtbar gemacht werden, da auch hier die Diskrepanz zwischen dem mit legalen Mitteln Erreichbaren und wirtschaftlichen Zielen groß sein kann. So sehen sich wirtschaftliche Akteure insbesondere in Zeiten einer gesamtwirtschaftlichen Schwächephase zum Teil gezwungen, ihre wirtschaftliche Position bzw. ihre Markstellung durch kriminelles Verhalten zu behaupten oder auszubauen. Insofern rückt auch das bestehende Wirtschaftssystem mit seinen Maximen wie etwa der Profitmaximierung ins Blickfeld, innerhalb dessen die Unternehmen agieren.

3. Subkulturtheorie und lerntheoretische Ansätze

Die **Subkulturtheorie** (*Whyte, Cohen*) geht davon aus, dass das Normen- und Wertsystem in größeren Gemeinschaften nicht für alle gleichbedeutend ist (dazu die KK 83 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

Es bilden sich *verschiedene Untergruppen (Subkulturen) mit unterschiedlichen Werten und Normen*. Auch dieser Ansatz tritt an, um die Kriminalität in sog. Unterschichtmilieus zu erklären. Danach führe die ungleiche Verteilung der gesellschaftlichen Güter zu Anpassungsproblemen bestimmter gesellschaftlicher „Kulturen“ und einer kollektiven Reaktion hierauf. *Die Subkulturen bilden sodann Werte, die von denen der Allgemeinheit abweichen und an denen sich die Mitglieder der Subkultur orientieren*. Die subkulturellen Werte

dienen als moralische Legitimation (siehe auch Theorie der Neutralisierungstechniken) auch für „kriminelles“ Verhalten, das hierdurch teilweise sogar besondere Achtung erfährt. Es erscheint jedoch zunehmend angebracht, auch die Wirtschaft als Subkultur mit weiteren Unterkulturen anzusehen und die theoretischen Erkenntnisse auf die Wirtschaftskriminalität zu erweitern. Wirtschaftlich relevante Werte können dabei durchaus von allgemeingesellschaftlichen Werten abweichen und damit zu abweichendem Verhalten innerhalb der Subkultur nach den Wertmaßstäben der Außengesellschaft führen. Dies kann auch als Erklärung für ein geringes Unrechtsbewusstsein von Wirtschaftsdelinquenten herangezogen werden, das zum Teil angenommen wird.

Die Grundannahme **lerntheoretischer Ansätze** ist, dass kriminelles Verhalten wie jedes Verhalten erlernt wird (dazu die KK 50 ff. der Kriminologie I-Vorlesung). Die theoretischen Grundmodelle (relevante Autoren: *Sutherland, Cressey, Glaser, Bandura*, vgl. allgemein zu den Lerntheorien die KK 50 f.) zielen allerdings hauptsächlich auf Interaktionen innerhalb von Gruppen mit starker innerer Bindung (Familie, peer groups). Sie können aber durchaus auch für die Wirtschaftskriminalität nutzbar gemacht werden.

Die theoretischen Ansätze, die eine Subkultur oder das Erlernen kriminellen Verhaltens in den Vordergrund stellen, ermöglichen die Ausrichtung von **Präventionsbemühungen** hieran. So gilt es aus kriminalpolitischer und präventionistischer Perspektive, die Subkulturen aufzubrechen und die Werte der Mehrheitsgesellschaft auch im Wirtschaftsbereich zu etablieren. Hierfür können vor allem die außerstrafrechtlichen Compliance-Modelle einen verhaltensmodifizierenden Ansatz bilden. Allerdings stellt sich die Frage, wie erfolgversprechend etwa die Formulierung von Verhaltens-Kodizes (“business ethics“) wirklich ist. Geht man z.B. davon aus, dass die oberste Maxime eines Unternehmens in der Profitmaximierung zu sehen ist, entsteht beim einzelnen Beschäftigten letztlich ein anomischer Druck (siehe zur Anomietheorie bereits KK 299 f.),

wenn er in bestimmten Ländern dieser Welt realiter Aufträge nur durch Korruption akquirieren kann. Es ist daher jedenfalls vorstellbar, dass es sich bei Compliance-Richtlinien zum Teil auch nur um bloße „Lippenbekenntnisse“ handelt.

4. Theorie der Neutralisierungstechniken

Neutralisierungstechniken zielen darauf ab, dass Straftaten, die *trotz der grundsätzlichen Identifikation mit gesellschaftlichen Werten* begangen werden, aus Sicht des Täters erklär- und begründbar werden. Die grundsätzlich bestehende ablehnende Haltung ihnen gegenüber wird so neutralisiert (dazu die KK 52 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

Als „Typen“ einer Neutralisierung, die auch für Wirtschaftskriminalität Bedeutung haben können, werden die *Ablehnung der Verantwortung* genannt, weil man sich durch die Umstände *zu den Straftaten getrieben sieht*, sowie die *Ablehnung des Unrechts* bzw. des bedeutsamen *Schadens*, weil es häufig keine personalisierbaren Opfer gibt, bzw. ihnen die gesellschaftliche Bedeutung abgesprochen wird.

Im Wirtschaftsleben können Neutralisierungstechniken insbesondere aufgrund der Opferferne und der etwaigen Intention, auch das *Unternehmen wirtschaftlich zu fördern*, wirken. Sie sind zudem nicht nur auf den unteren personellen Ebenen eines Wirtschaftsunternehmens beachtlich, etwa in dem Sinne, dass sich Angestellte als fungibles Rädchen im Getriebe wähen, das ohnehin keinen Einfluss hat, oder dass sie die Verantwortung auf die Leitungsebene delegieren. Vielmehr werden durch das *Referenzsystem Wirtschaft* – als riskantes dynamisches System – Handlungen befördert, die *innerhalb des Systems als legitim angesehen* werden. Insofern können strafbare Handlungen (etwa Korruption) auch dadurch neutralisiert werden, dass sie als Ausfluss der *Rationalität des Wirtschaftssystems* interpretiert werden. Etwaige (augenscheinlich) *rechtstreue Konkurrenten* können wiederum ggf. als „Heuchler“ oder „naiv“ etc. gebrandmarkt werden.

Dies ist ein Grund dafür, warum Lenkung durch das Wirtschaftsstrafrecht nur in geringem Maße möglich erscheint, und bildet einen Anknüpfungspunkt zu den Subkulturtheorien. Eine Rolle spielt auch, dass die Wirtschaftsstrafnormen häufig überaus komplex sind und sich eng an der Grenze zu legalem Verhalten bewegen, so dass ein Verstoß hiergegen zum Teil ohne Unrechtsbewusstsein (fehlendes Orientierungswissen) erfolgt.

In diesem Zusammenhang werden zum Teil auch neuere kriminalpolitische (Präventions-)Modelle ins Spiel gebracht. So wird etwa der von *Braithwaite* entwickelte Ansatz des **Reintegrative-Shaming** als Möglichkeit gesehen, der Wirtschaftskriminalität entgegenzuwirken. Danach muss dem Täter vor Augen geführt werden, welche Auswirkungen seine Tat hat, um ihn dann wieder in die Gesellschaft integrieren zu können. Die Erkenntnisse über Neutralisierungstechniken könnten insoweit in Wirtschaftsstrafverfahren nutzbar gemacht werden, in denen Tätern die weitreichenden Folgen ihres Handels bewusst gemacht wird. Zudem könnte eine stärker ausgeprägte öffentliche Diskussion dazu dienen, das Unrecht und die Gesellschaftsschädlichkeit von Wirtschaftskriminalität darzustellen und etwaigen Neutralisierungsmechanismen entgegenzuwirken.

5. Sog- und Spiralwirkung

Mit dem Topos der Sog- bzw. Spiralwirkung wird der Effekt beschrieben, dass die Begehung von Wirtschaftskriminalität auch Konkurrenten dazu verleiten kann, ebenfalls strafbare Mittel zu ergreifen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Sogwirkung meint dabei einen *Nachahmungseffekt*: Erlangt ein Unternehmen beispielsweise Aufträge durch Korruption, können andere Unternehmen ebenfalls dazu übergehen, Aufträge mit Hilfe von Korruption zu akquirieren, da sie sich sonst keine Chancen ausrechnen.

Hieraus könne sich ggf. zudem im Sinne einer *Spiralwirkung* typische Nachfolgekriminalität entwickeln, etwa Bilanzfälschungen, um die Vortaten zu vertuschen. Begrifflich geht also die Spiral- über die Sogwirkung hinaus: Wirtschaftskriminelle Handlungen werden im Sinne der Spiralwirkung nicht nur nachgeahmt, sondern *ausgedehnt*.

Die Existenz solcher Effekte ist derzeit aber nicht hinreichend empirisch belegt. Denkbar ist auch, dass es sich bei der von Unternehmen geltend gemachten Behauptung, sie hätten keine andere Wahl und müssten anderen (illegal agierenden) Unternehmen nacheifern, um eine bloße *Neutralisierung* handelt. Dass Wirtschaftskriminalität auf Konkurrenzdruck zurückzuführen sein kann, wird zudem auch von der *Anomietheorie* beschrieben. Daher ist es auch denkbar, dass die Sog- bzw. Spiralwirkung als Teilaspekt der vorstehend bereits behandelten Ansätze (Anomietheorie; Theorie der Neutralisierungstechniken) zu interpretieren ist.

6. Theorie der differentiellen Gelegenheiten

Nach der Theorie der differentiellen Gelegenheiten (*Cloward/Ohlin*) sind nicht nur unterschiedliche Wertvorstellungen für delinquentes Verhalten von Bedeutung, sondern auch spezielle *Gelegenheiten*, die eine Deliktsbegehung erst ermöglichen (dazu die KK 86 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).

Angesprochen ist damit auch die Frage nach dem *Zugang zu illegitimen Mitteln*, die die Voraussetzung für delinquentes Verhalten sind (bzw. ein solches erleichtern). Diese Zugangschancen sind wiederum durch soziale Bedingungen bestimmt und daher *nicht für alle gleich*. Die Theorie verbindet insoweit die Anomie- und Subkulturtheorie mit dem Aspekt der Notwendigkeit des Zugangs zu Wissen und Mitteln. Nur wenn Wissen und Mittel zu Kriminalitätsbegehung zur Verfügung stehen, kann sich aus dem Anomiedruck auch wirklich kriminelles Verhalten entwickeln.

Wirtschaftsdelikte sind grundsätzlich nur für Personen begehrbar, die Zugang zum Wirtschaftsleben mit bestimmten Entscheidungsbefugnissen haben, die mit anderen Worten die Gelegenheit zur Tatbegehung haben. Aus dieser Betrachtung heraus handelt es sich um einen exklusiven Kriminalitätsbereich. Dies zeigt sich auch in strafrechtlichen Regelungen, die häufig als Sonderdelikte ausgestaltet sind und daher nur für bestimmte Personengruppen gelten. So setzt beispielsweise die Untreue (§ 266 StGB) die Existenz einer Vermögensbetreuungspflicht voraus.

7. Kontrollbalance-Theorie

Nach der Kontrollbalance-Theorie (*Tittle*) wird kriminelles Verhalten durch die *Unausgewogenheit von Kontrollausübung und -unterwerfung* begünstigt (dazu die KK 57 ff. der Kriminologie I-Vorlesung)

Dabei soll ein Kontrollüberschuss (es kann mehr Macht ausgeübt werden als erduldet werden muss) zu Machtmissbrauch anreizen können. Umgekehrt könne ein erlebtes Kontrolldefizit (also ein Zustand, in dem der Betroffene mehr Kontrolle ausgesetzt ist, als er selbst ausüben kann) zu Frustrations- und Kompensationseffekten führen. Die theoretische Grundannahme ermöglicht die Einbindung struktureller Machtverhältnisse in psychologische Erklärungsmodelle. Allerdings bleibt weitgehend ungeklärt, welches Ausmaß und welche Form von Machtungleichgewicht kriminelles Verhalten begünstigen soll. Bzgl. der Prävention von Wirtschaftskriminalität ist theoretisch ableitbar, dass die Kontrolle wirtschaftlich Agierender und die Regulierung des Wirtschaftslebens kriminalitätsreduzierend wirken kann, da die entsprechenden Personen oftmals einen Kontrollüberschuss aufweisen (sie üben also ein hohes Maß an Kontrolle über andere aus, ohne selbst einer entsprechenden Kontrolle zu unterliegen).

8. Interaktionische Ansätze/labeling approach

Die Grundannahme dieser Ansätze (*Lemert, Quensel, Becker, Sack, Tannenbaum*) besteht darin, dass nicht lediglich das Verhalten an sich „Kriminalität“ ausmacht, sondern der Vorgang der *Definition* von Verhalten als kriminell entscheidend ist. Abweichendes Verhalten entsteht danach durch die Gesamtheit der *Definitionen- und Zuschreibungsprozesse von Instanzen mit sozialer Kontrolle* (dazu die KK 122 ff. der Kriminologie I-

Vorlesung). Insbesondere der labeling approach hat sich jedoch aus der Beobachtung der Überrepräsentierung von Personen mit sozio-ökonomisch geringem Status an registrierten Straftaten entwickelt.

Mit der stärkeren Konzentration des Strafrechts auf die Wirtschaftsdelinquenz zeigt sich jedoch, dass gesellschaftliche Veränderungen auch zu Änderungen der Adressaten der Zuschreibung „kriminell“ führen können. Neben der vorstehend angedeuteten Frage, wieso die Zuschreibung des Etiketts „kriminell“ in Bezug auf *Wirtschaftsstraftäter seltener erfolgt als allgemein*, ergibt sich zudem eine neue Perspektive für den labeling approach, indem dieser *isoliert das Gebiet der Wirtschaftsdelinquenz* betrachtet: Denn auch bei einer solchen Binnenperspektive kann man die Frage aufwerfen, welche Personen als kriminell etikettiert werden und welche nicht (*Singelstein MschrKrim 2012, 52 [63]*). Bezüglich dieses letztgenannten Aspekts liegen derzeit allerdings noch keine hinreichenden Erkenntnisse vor. Insbesondere stellt sich insoweit die Frage, inwiefern der Zuschreibungsprozess auch den einzelnen Unternehmen obliegt (man denke an die Compliance-Diskussion, dazu die KK 311 ff.).

Der Topos des governing through crime gewinnt gerade in diesem theoretischen Umfeld Bedeutung. Werden bestimmte Verhaltensweisen von der Mehrheitsgesellschaft als problematisch angesehen, sieht sich die Politik häufig genötigt hierauf mit den Mitteln des Strafrechts zu reagieren, um Handlungsfähigkeit zu suggerieren und gesellschaftliche Inklusion zu erzeugen. In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle der *Medien* i.S.d. sog. politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs von Bedeutung (dazu die KK 355 ff. der Kriminologie I-Vorlesung).